

Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Flächen in der Stadt Wettin-Löbejün (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund des §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 18, 21,48 und § 50 Absatz 1 und 2 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 334) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 24.09.2020 (Beschluss-Nr. 102-11/20/SR) folgende Neufassung der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Flächen in der Stadt Wettin-Löbejün (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze einschl. der Nebenanlagen, die dem öffentlichen Verkehr in der Stadt Wettin-Löbejün gewidmet sind oder ihm dienen, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.

Zum öffentlichen Straßenraum gehören die Straßenkörper, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltebuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbstständiger Parkplatz) sowie die Rad- und Gehwege und der Luftraum über der Straße. Weiterhin das Zubehör; das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bepflanzungen, Straßenbeleuchtung sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2 Grundsatz der Erlaubnispflicht

(1) Soweit im Straßengesetz Sachsen-Anhalt oder in dieser Fassung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den öffentlichen Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Wettin-Löbejün.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.

Zur Sondernutzung gehören insbesondere:

- a) das Aufstellen von Verkaufsständen und –wagen, Imbisswagen, Selbstbedienungsverkaufsfahrzeugen, Zirkusse, Karussell, Los- und Schießbuden u. ä.,
- b) Warenautomaten, die in den Luftraum über den öffentlichen Straßen hineinragen;
- c) das Aufstellen von Waren- und Auslagenständen zum Verkauf oder zur Kundenwerbung auf Bürgersteigen oder Straßen;
- d) das Abstellen von Kraftfahrzeugen zu Werbe- oder Verkaufszwecken;
- e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten (Tische, Stühle, Bänke, Tribünen u. ä.) und Sonnenschirmen; in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
- f) das Anbringen/Aufstellen von Werbeanlagen (u. a. Plakate) sowie Werbeschilder, so genannte Nasenschildern zu Werbezwecken, die in den Luftraum über den öffentlichen Straßenraum ragen;
- g) die Vermietung von Bauzäunen, Grundstücksumzäunungen, -mauern für Werbezwecke (Fremdreklame);
- h) der Verkauf zur Straße hin, wenn sich Käufer oder Verkäufer auf einer öffentlichen Straße aufhalten;
- i) die Lagerung von Baumaterialien oder Bauschutt, das Aufstellen von Containern, Bagerüsten und Bauzäunen über den Anliegergebrauch hinaus (s. a. § 3 Ziff. 4),
- j) das Aufstellen von Baubuden und Schuttrutschen,
- k) das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen u. -geräten;

- l) die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten sowie außerhalb der zur Erschließung bestimmter Teile der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen;
 - m) die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten o. a. Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (z. B. Baustellenzufahrten),
 - n) Werbefahrten mit Fahrzeugen und Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen und Handzettel, verteilen,
 - o) Werbung mit Lautsprechern;
 - p) das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 - q) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen mit einer Grundfläche größer 0,5 m²,
 - r) das zur Schaustellen von Tieren;
 - s) motorsportliche Veranstaltungen,
 - t) das Verbreiten und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts,
 - u) das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern,
- (3) Nach anderen gesetzlichen (z. B. Baurechte) oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt und werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen durchgeführt werden:

1. die Ausschmückung von Straßen-, und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchliche Feiern.
2. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen, die der nicht gewerblichen Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.
3. die kurzzeitige, notwendige Lagerung von Baumaterialien, von Umzugsgut sowie von Gegenständen der Ver- und Entsorgung auf Gehwegen, am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden (max. 24 Stunden).
4. das kurzzeitige, notwendige Aufstellen von Baugerüsten auf Gehwegen durch Anlieger für bauliche Arbeiten an ihrem Grundstück, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden (max. 24 Stunden).
5. das kurzzeitige Aufstellen / Anbringen von Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, sofern sie höher als 3 m über der Gehwegfläche angebracht werden.
6. das kurzzeitige, vorübergehende Aufstellen / Anbringen von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, sofern diese nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind und die in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 0,10 m in den Gehweg hineinragen. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Fahrradständern, sofern die Grundfläche kleiner als 0,5 m² ist.
7. das Anbringen bauaufsichtlich genehmigter Teile baulicher Anlagen, wie z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen und Verblendungen sowie Vordächer), Kellerschächte, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.

(2) Diese Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen ist der Stadt mindestens 48 Stunden vorher, 14 Tage vorher in den Fällen der Ziff. 4 und 7, anzuzeigen.

(3) Nach Beendigung einer erlaubnisfreien Sondernutzung hat der Nutzer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(4) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues, Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies erfordern.

(5) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 4 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzung ist grundsätzlich mindestens 2 Wochen vor Beginn der Nutzung zu beantragen.

(2) der Antrag muss mindestens die Angaben über

a) den Ort,

b) Art und Umfang,

c) Dauer der Sondernutzung sowie

d) die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung möglicherweise entstehenden Verunreinigungen

e) Unterschrift des Antragsstellers

f) die geforderten Anlagen enthalten.

Die Stadt kann auch nachträglich dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Wird der öffentliche Straßenraum in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Art der Sondernutzung erlaubnispflichtig.

(4) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus enthalten:

a) Angaben zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung

b) Konzept zur Wiederherstellung der Straße

(5) Bei Arbeiten zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen in der Versorgung der Bevölkerung können öffentliche Straße vor Erteilung der Genehmigung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Der Antragsteller hat die Stadt unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten und eine erforderliche Genehmigung nachträglich einzuholen.

(6) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Zustimmung der Stadt erlaubt.

§ 6 Erlaubnis nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt bei einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung (§ 8 FStG und § 23 StrG LSA).

Die Beantragung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 4.

§ 7 Versagung/Widerruf der Erlaubnis

Eine Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit unter Angabe von Gründen versagt oder widerrufen werden, insbesondere wenn

- Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet sind
- dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist
- aufgrund von Veranstaltungen die Fläche benötigt wird
- der Erlaubnisnehmer die zu entrichtenden Gebühren nicht zahlt oder Auflagen nicht einhält.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen sonstiger erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse anderer Stellen ausgeübt werden.

(2) Dem Erlaubnisnehmer wird empfohlen, vor Beginn der Sondernutzung Beweissicherung des Urzustandes vorzunehmen.

(3) Die Genehmigung zur Sondernutzung ist am Ort der Sondernutzung verfügbar zu halten und den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen und nachhaltige Schäden am Straßenkörper und sonstigen Einrichtungen vermieden werden.

(5) Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.

(6) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen. Handelt es sich bei dem Erlaubnisnehmer um eine Privatperson, ist für die Wiederherstellung eine Fachfirma zu beauftragen. Ist dies nicht sofort möglich, hat er die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt.

(7) Der Erlaubnisnehmer hat während der Nutzung für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.

(8) Verkehrs- und Hinweiszeichen sind freizuhalten, so dass die Sicht darauf und ihre Funktion nicht beeinträchtigt werden.

(9) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt er diese Verpflichtungen nicht, kann die Stadt die Verunreinigungen auf seine Kosten beseitigen.

(10) Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Sondernutzung.

(11) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

§ 9 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind ggf. zu reinigen.

(2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Schadensersatzanspruch.

(3) Die Beendigung der Sondernutzung ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Gebührenpflicht

(1) Für die Bearbeitung des Erlaubnisantrages werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Wettin-Löbejün in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden außerdem Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben (Anlage).

Ist eine Gebühr im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Höhe der Gebühr nach einer im Tarif vergleichbaren Sondernutzung.

(3) Als beanspruchte Verkehrsfläche in Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw.

(4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Monat, jede angefangene Woche und jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle EURO-Beträge aufgerundet.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) die Antragsteller

b) der Erlaubnisnehmer

c) im Falle der ungenehmigten Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Sind mehrere Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßen grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;

b) bei ungenehmigter Sondernutzung mit dem Tag der Feststellung;

(2) Die Gebührenpflicht dauert an, solange die Sondernutzung ausgeübt wird. Sofern sich die Stadt in der Erlaubnis die förmliche Abnahme vorbehalten hat, gilt die Sondernutzung zu dem Zeitpunkt als beendet, der im Abnahmeprotokoll festgestellt ist.

(3) Bei räumlicher oder zeitweiliger Überschreitung der genehmigten Sondernutzung sowie bei ungenehmigter Sondernutzung wird die doppelte Gebühr nach § 10 Abs. 2 erhoben.

(4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenfestsetzungsbescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Bestimmung getroffen ist. Die Kostenfestsetzung ist Bestandteil der Erlaubnis zur Sondernutzung.

§ 13 Gebührenerhebung

- (1) Bei Nichtnutzung der Erlaubnis wird im Falle einer Abmeldung vor dem beantragten Genehmigungszeitraum nur die Gebühr nach § 10 Abs. 1 erhoben.
- (2) Wird eine Erlaubnis aus Gründen widerrufen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, werden entrichtete Gebühren anteilmäßig erlassen oder erstattet.

§ 14 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
- (2) Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung insbesondere nicht für die Sicherheit der von dem Benutzer eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten entstehen. Er haftet der Stadt für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (4) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichen, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer:
 1. entgegen § 3, Abs. 2, die Anzeige unterlässt oder nicht fristgemäß vornimmt;
 2. entgegen § 3, Abs. 3, den ordnungsgemäßen Zustand der benutzten Flächen nicht wiederherstellt;
 3. entgegen § 5, Abs. 3, die Erlaubnis Dritten überlässt;
 4. entgegen § 8 Abs. 1, eine Sondernutzung ohne erforderliche Erlaubnis, über den erlaubten Umfang oder über den Zeitraum hinaus oder ohne die sonst erforderlichen Genehmigungen, in Anspruch nimmt;
 5. entgegen § 8 Abs. 4 und 5, die Anlagen nicht den Technischen- und Verkehrssicherheitsanforderungen genügen bzw. Schäden entstehen;
 6. entgegen § 8 Abs. 6, Flächen nicht unverzüglich wiederherstellt bzw. die Anzeige unterlässt;
 7. entgegen § 8 Abs. 7, Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte nicht freihält;
 8. entgegen § 8 Abs. 8, Verkehrs- und Hinweiszeichen nicht freihält;
 9. entgegen § 8 Abs. 9, Verunreinigungen welche durch die Sondernutzung entstehen, nicht unverzüglich beseitigt
 10. entgegen § 9 die Sondernutzung nicht einstellt, Einrichtungen nicht entfernt, Flächen nicht wiederherstellt bzw. reinigt, Abfälle nicht entsorgt oder die Beendigung nicht anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 20 Straßengesetz Sachsen-Anhalt, des § 71 Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit §§ 53 ff. SOG LSA, in den jeweils geltenden Fassungen, bleiben unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Wettin-Löbejün vom 26.10.2017 außer Kraft.

Wettin-Löbejün, den 25.09.2020

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 24.09.2020 (Beschluss-Nr. 102-11/20/SR) beschlossene Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Flächen in der Stadt Wettin-Löbejün (Sondernutzungssatzung) wurde durch die Bürgermeisterin am 25.09.2020 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 25.09.2020

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –

Bekanntmachungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün Löbejün in seiner Sitzung am 24.09.2020 (Beschluss-Nr. 102-11/20/SR) beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 25.09.2020 handschriftlich unterzeichnete Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Flächen in der Stadt Wettin-Löbejün (Sondernutzungssatzung) wird im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Jahrgang 10, Nr. 10 vom 14.10.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Wettin-Löbejün, den 25.09.2020

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –

Anlage zu § 10 der Sondernutzungssatzung der Stadt Wettin-Löbejün
Gebührentarife für Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung in €	Bemessungsgr undlage	Betrag (€)
1. Baustelleneinrichtungen			
1.1.	Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, sowie Lagerung von Baustoffen oder Baumaterialien,	m ² /Tag	0,50
1.2.	Aufstellen und Einsatz von Hubwagen, Liften, Bühnen, Leitern, Kranwagen u. ä.	Gerät/ Tag	5,00
2. Aufstellen von Containern			
2.1.	auf Geh- und Radwegen, Plätzen	Stck./Tag	2,50
2.2.	auf Fahrbahnen	Stck./Tag	5,00
3. Aufstellen von mobilen Toiletten			
	pro Kabinen	Stck./Tag	0,50
4. Lagerung von Gegenständen und Gütern der Ver- und Entsorgung,			
4.1	Umzugsgut u. ä. für private Zwecke über die erlaubnisfreie Zeit hinaus	m ² /Tag	0,50
4.2	Baustellenzufahrten	m ² /Woche	2,00
	vorübergehende Anlage von Gehwegüber-fahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen		
5. Verlegen von Leitungen aller Art mit Zubehör			
	über- und unterirdisch	m/Jahr	3,50
	Leitungen der öffentlichen Ver- u. Entsorgung		gebührenfrei
6. Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentl. Verkehrsraum auf Geh- und Radwegen, Plätzen und Fußgängerstraßen			
	- teilweise Sperrung Geh- und Radweg, Plätze und Fußgängerstraßen	m ² / Tag	0,25
	- Vollsperrung Geh- und Radweg, Plätze und Fußgängerstraßen	m ² / Tag	0,45
	- Sperrung Geh- und Radweg bis zur Fahrbahnmitte	m ² / Tag	0,70
	- Sperrung über die ganze Breite (Geh- und Radwege sowie die vollständige Fahrbahn)	m ² / Tag	1,10
7. gewerblicher Verkauf im öffentl. Straßenraum			
7.1.	- ohne besondere Verkaufsein-richtungen	m ² / Tag	7,50
7.2.	- aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen	Stck./ Tag	20,00
7.3.	Verkauf ohne festen Standort (Verkaufsfahrzeuge mit Tourenplan)	pro Tag	6,00
8. Imbissstände, Getränkestände			
8.1.	- ohne Sitzgelegenheit	Stck./Tag	17,50
8.2.	- mit Sitzgelegenheit	Gebühr wie Nr. 8.1., + Gebühr nach Nr. 9)	
9. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerbl. Zwecken aufgestellt werden			
	Nutzung vor der Gaststätte	m ² / Monat	5,00
10. Tribünen und Podeste			
		m ² / Tag	3,50
11. Warenauslagen vor Verkaufsstätten, die mehr als 1 m in den Verkehrsraum hineinragen			
		m ² / Monat	0,80
12. Bauliche Anlagen			
	über 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z. B. Gebäude-sockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Telefonzellen, Briefkästen, Treppen,		50,00

13.	Werbeanlagen		
13.1.	großflächige Werbetafeln (> 0,5 qm) sofern keine anderweitigen Regelungen bestehen	m ² Werbefläche / Woche	1,00
13.2.	Werbung (< 0,5 qm) auf eignen Trägern, wie Platten der Leistung	Dreieckständern u. ä. an der pro Woche	1,00
13.3.	Werbung (< 0,5 qm) auf eigenen Trägern, wie Platten der Leistung	Dreieckständern u. ä. nicht an der pro Woche	1,50
13.4.	abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich der Präsentation dienen	Stck./ Tag	10,00
14.	Fahrradständer		
14.1.	Fahrradständer ohne Werbung und Fahrradständer mit Werbehinweis auf das eigene Geschäft		
14.1.1.	mit einer Grundfläche bis zu 0,5 m ²	Stck./ Jahr	0,00
14.1.2.	mit einer Grundfläche über 0,5 m ²	Stck./ Jahr	5,00
14.2.	Fahrradständer mit Werbung	Stck./ Jahr	15,00
15.	Maste, soweit sie nicht der öffentl. Versorgung oder öffentl. Nahverkehr dienen	Stck./ Monat	8,00
16.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen	Stck./ Woche	25,00
17.	Parken		
17.1.	Parken von Anhängern über 2 Wochen	Stck./ Woche	6,00
18.	Spezial- u. Jahrmärkte, Schaustelleneinrichtungen,		
	Ausstellungen, Veranstaltungen mit gewerbl. Beteiligung (Bierzelte) m ² / Tag		
		unter 100	25,00
		100 – 500	75,00
		500 – 1000	150,00
		über 1000	250,00